

Dr. Senckenberg'sche Stiftung
(mit Kapellmeister Richard Kuffner)

Neues Bürgerhospital

Altes Bürgerhospital

Neue Hauptstrasse

Stiftstrasse

Senckenbergstrasse

Maßstab 5000 M.

Gezeichnet 30/12 1897
 O. Mühlhölzer
 Stadtverordneter

Nr. 1073

EIGENTUM DER UNIVERSITÄT

AN DER UNIVERSITÄT
FRANKFURT AM MAIN

220 SAUERPLATZ
FRANKFURT AM MAIN



Nr. 1070

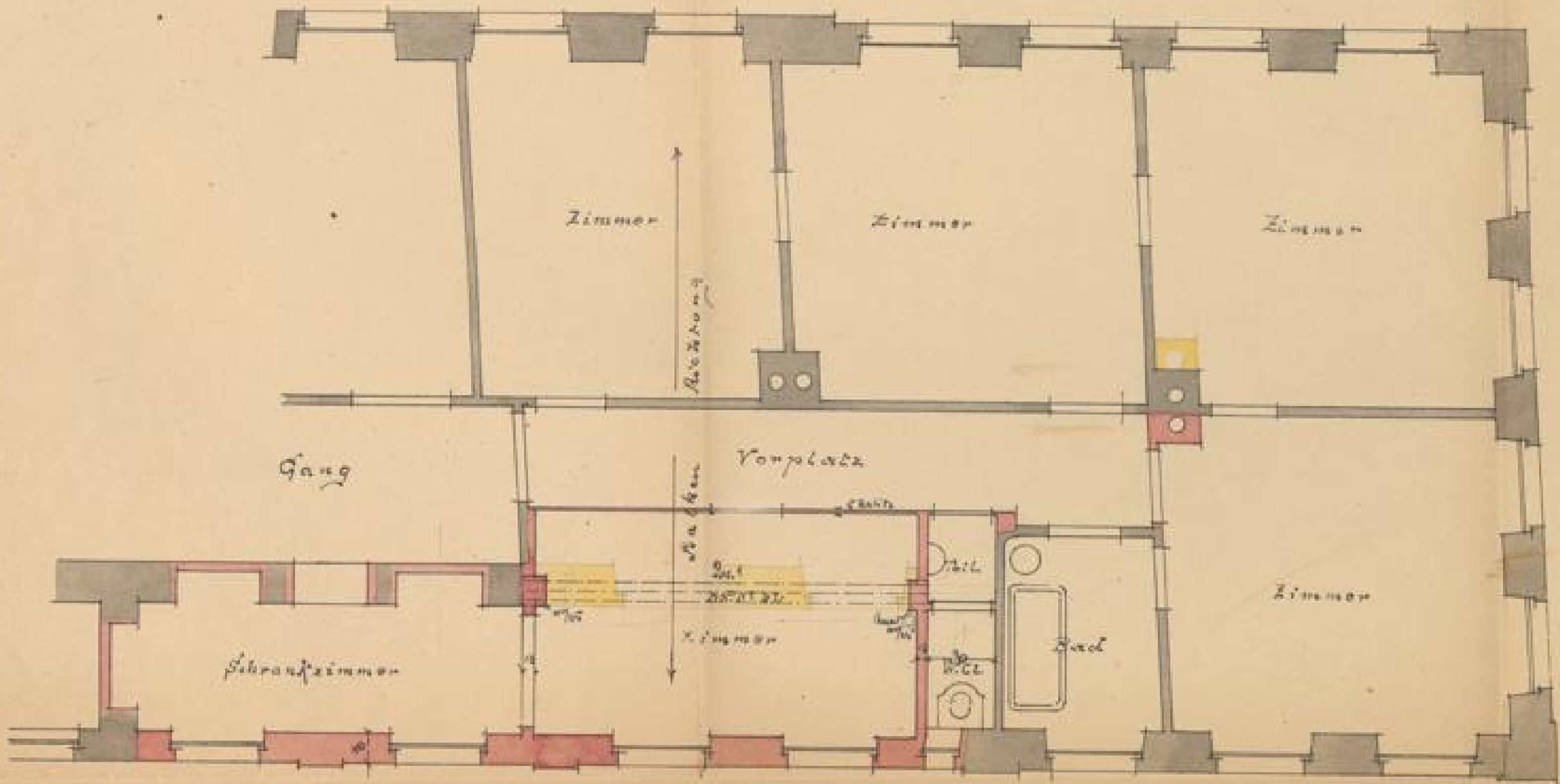
EINGEREICHT, den 65 JAN 1853

ANLAGE, *BB*

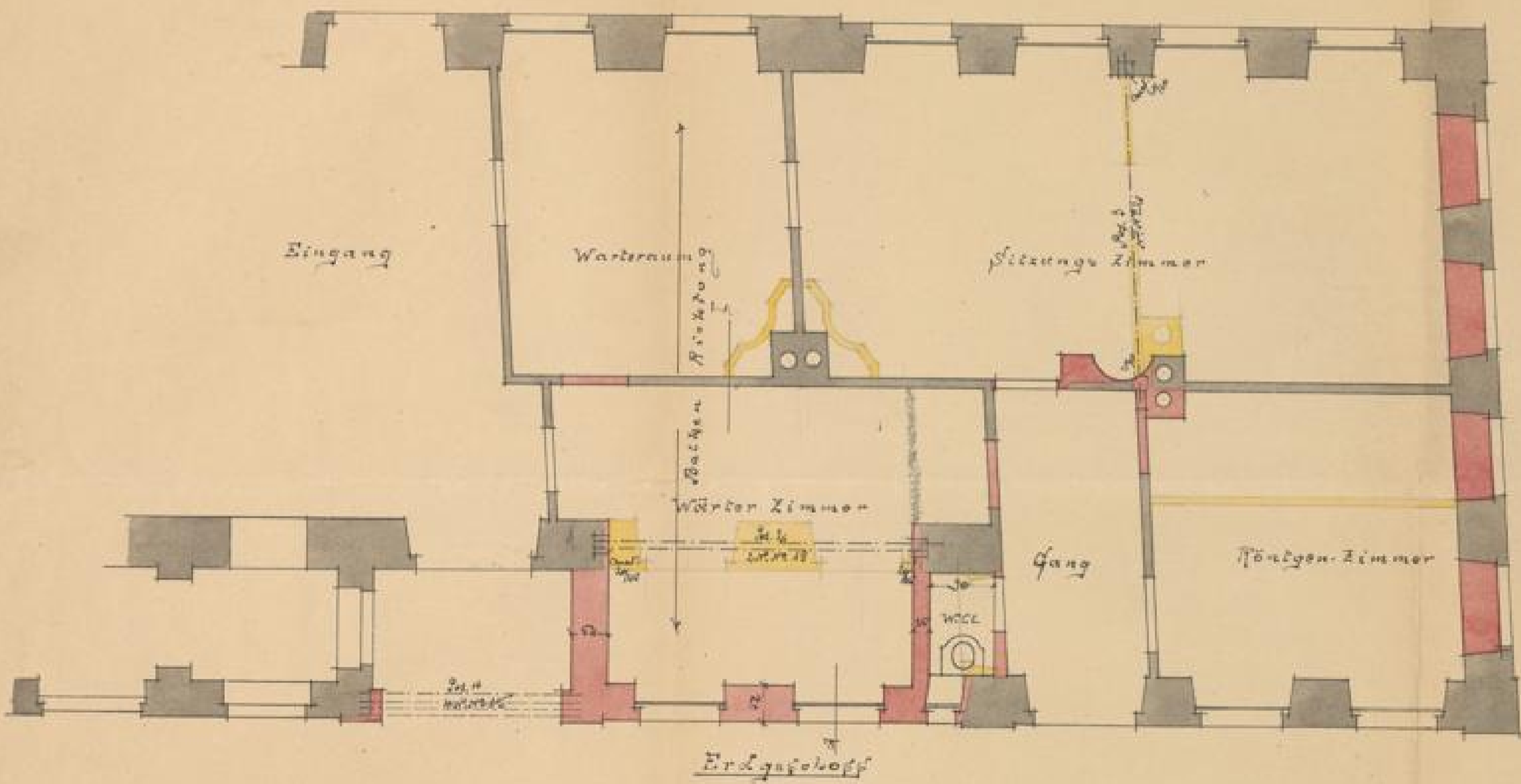
EDD BAYERNLAUDNIS

vom 26 FEB 1850

-Bauliche Veränderung am alten Bürgerhospital - Steißstraße-



- Obergeschoss



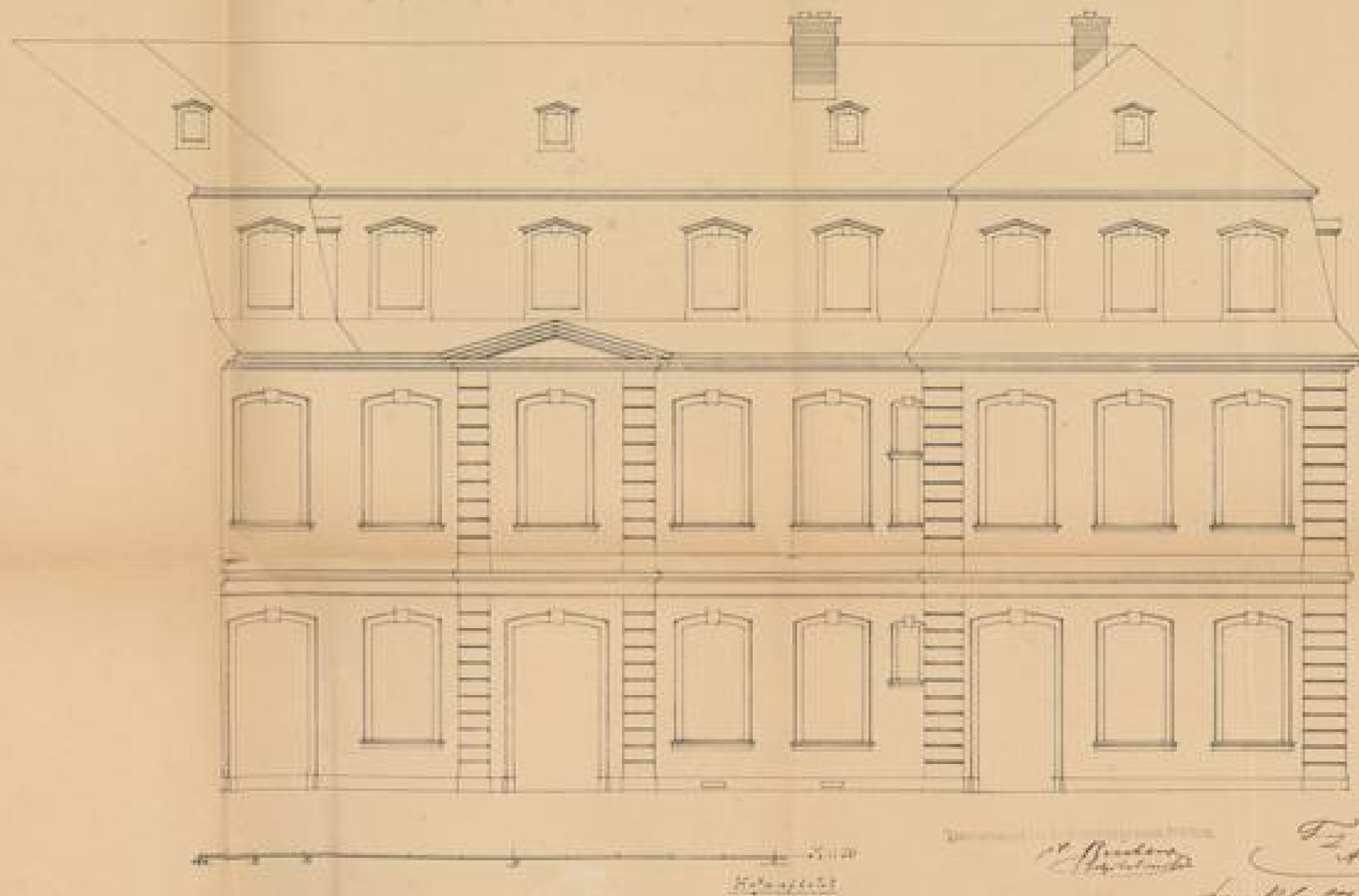
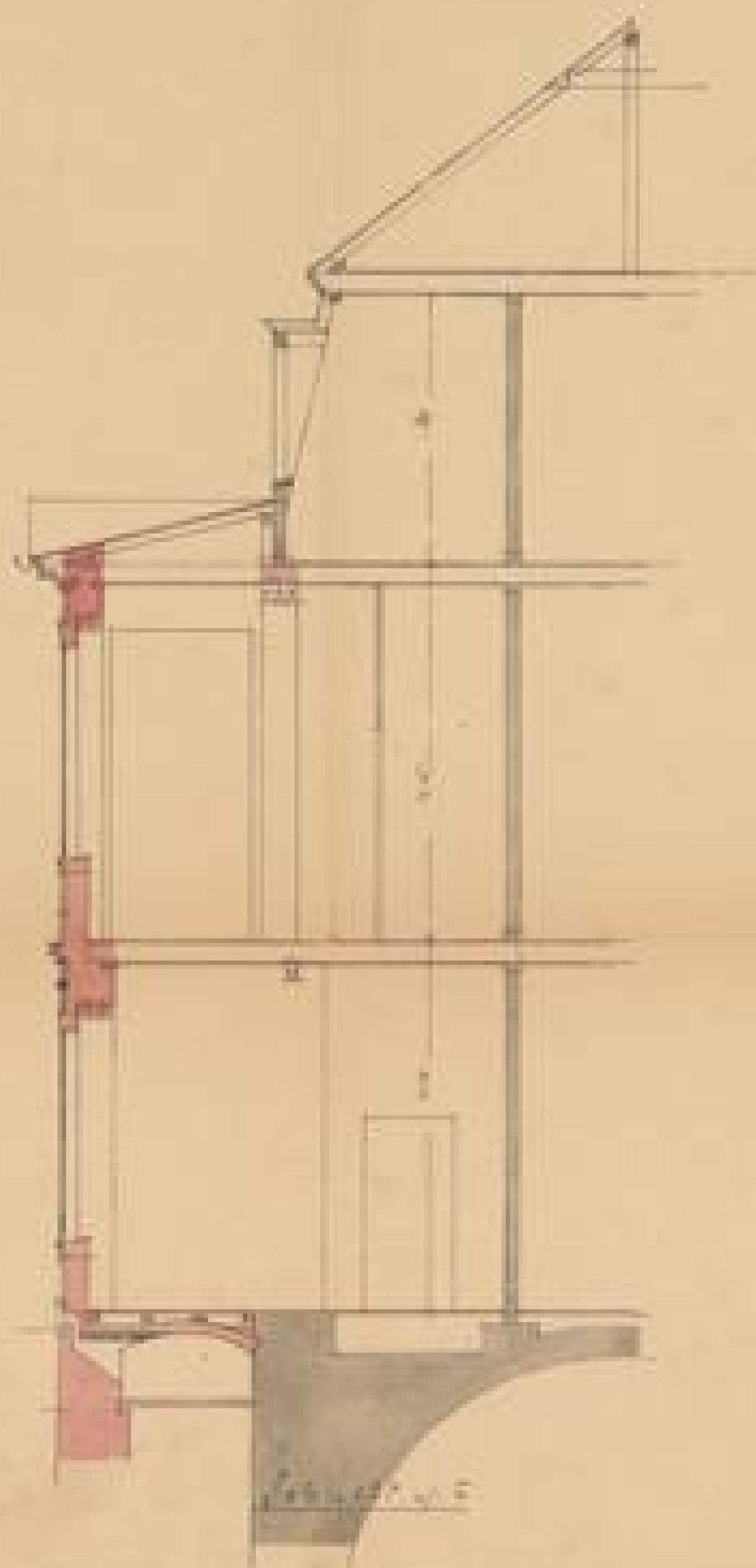
Erdgeschoss



*J. Reichard
Architekt*

*F. von Rosen
Architekt
Frankfurt am 28. Dec. 1897.*

- Bauliche Veränderung am alten Säugerkopftal - Stiftstraße -



Handwritten signatures and dates:
F. v. H. v. H.
Jan. 1847

1079
KINGSTON, J. H. 1879
VOL. I. C

DIE ALPHABETISCHEN
UND ALPHABETISCHEN



Bauliche Veränderung am alten Bürgerhospital
Stiftstrasse

No. 1073

EINGEREICHT, den 6. JAN 1898

ZUR FÄHRERLAUBNISS

ANLAGE. D. Statische Berechnung

VON 31. FEB. 1898.

Annahme der Belastungen:

1 cbm. Mauerwerk	=	1600 kg.
1 qm. 1/2 Stein starke Mauer	=	230 kg.
1 qm. Gebälk mit Fußboden	=	500 kg.
1 qm. Kehlgebälk	=	400 kg.
1 qm. Verflach im Ganzen mit Pfeifen	=	240 kg.

Pos. 1 Träger frei 4,90 m.

4 Gebälklafn $(4,9 \times \frac{4,4}{2}) 500$	=	5390 kg.
4 Kehlgebälk $(4,9 \times \frac{2,6}{2}) 400$	=	2550
3) Dachlafn $(4,9 \times \frac{4,8}{2}) 240$	=	2590
4 Mauerlafn $(4,9 \times 0,4 \times 0,3) 1600$	=	940
		<u>11470 kg</u>
W. 1/3 Pl. $\frac{11470 \cdot 4,90}{6800}$	=	826 cm.
auf Pfeifen 3 N. N. 22 mit 3 x 281 = 843		
P. 1/2 P. $\frac{5740}{7}$	=	820 qm. Pfeiler $\frac{407}{125} = 1000$
N. $\frac{5740}{1000}$	=	6 kg.

Pos. 2 Gebälkträger frei 4,40 m.

Gebälklafn $(4,4 \times \frac{4,3}{2}) 500$	=	4730 kg.
W. 1/3 Pl. $\frac{4730 \cdot 4,40}{6800}$	=	306 cm.
auf Pfeifen 2 N. N. 19 mit 2 x 187 = 374		
P. 1/2 P. $\frac{2370}{7}$	=	340 qm. Pfeiler $\frac{267}{100} = 500$
N. $\frac{4730}{1000}$	=	5 kg.

Pos. 3 Wandträger frei 4,40 m.

Wandlafn $(4,4 \times \frac{4,25}{2}) (1,0 \times 2,2) 230$	=	3800 kg.
W. 1/3 Pl. $\frac{3800 \cdot 4,40}{6800}$	=	245 cm.
auf Pfeifen 1 N. N. 21 mit W. 246.		

$$P = \frac{1}{2} P = \frac{1900}{7} = 271 \text{ gen. } \frac{0,4 \text{ m}^2 \times 100}{2000 \text{ gen.}}$$

$$N = \frac{1900}{400} = 4,75 \text{ kg.}$$

! die Mantelkappe ist nur im 2. Stock
im 1. Stock keine Mantelkappe!

24.4. Facadenträger frei 2,60 m

- 1) Gehälklappe (2,6 x 2,0) 500/2 = 260 kg
- 2) Dachlapp (2,6 x 2,0) 240 = 630 kg
- 3) Kantenlapp (2,6 x 5,0) - (1,1 x 2,3) 0,4 x 1600 = 640 kg

$$N = \frac{1}{2} P = \frac{9930 \cdot 260}{6800} = 380 \text{ (ein)}$$

$$\text{auftragen } 4 \cdot N \cdot 15 \text{ mit } 4 \cdot 299 = 396$$

F. von Hoven
 Architekt

Frankfurt am 28. Dec. 1897.

ADMINISTRATION DER DR. SENCKENBERG'SCHEN STIFTUNG

H. Reichard
 Fab. Direktor

Frankfurt am 29. 1. 1898.

Res.
 Max Reiffert

20

auf 4.

ky.
n
0
ky.

26

Handwritten red ink markings at the top of the page.

Tiefbau-Amt.

ZUM HAUFKLAURNISS

Plan N^o 1227

22. XI. FEB. 1898.

(In Bezug auf N^o 1079/98)

Saus-Entwässerung.

Eigenschaft: Stift von D. Senkenberg'sch. StraÙe N^o 30
Eigentümer: Administration d. D. Senkenberg'schen Stiftung
Baunternehmer: J. Gunther & Sohn.

Gegen die umstehend planmäßig dargestellte Privat-Entwässerungs-Anlage ist die Stelle unter folgenden Bedingungen nicht zu erinnern:

1. Bei der Ausführung, Benutzung und Inhabhaltung der Entwässerungs-Anlage sind die Statute vom 23. November 1875, 28. Dezember 1877 und 10. Februar 1888, betreffend die Befreiung zur Zahlung von Kanalbeiträgen, sowie die Polizei-Besetzung vom 10. Februar 1888 und die im § 5 derselben aufgeführten Bestimmungen vom 4. Juni 1875, betreffend die Entwässerung von Viegehöfen in die städtischen Kanäle nicht den zu deren Abänderung und Ergänzung etwa noch ergehenden Bestimmungen zu beachten.

2. Auf Grund des § 39 der Bauordnung vom 27. März 1896 sind zu beachten:

A. Allgemeine Bestimmungen:

- a) Die im Plane ausgedehnt oder abgegrenzten Richtungen und Gefälle der Rohrleitungen, sowie die einzuführenden Rohrweiten sind genau anzugeben.
b) Die Röhre hat in offenem Einschnitt zu verlegen. Der Linsenbetrieb darf nur mit besonderem Erlaubnis des Tiefbau-Amts angewendet werden.
c) Mit dem Entwässerungsrohr ist ein Abstand von mindestens 2 m von allen vorhandenen Bäumen inne zu halten.
d) Hochwasser-Berschütze sind durch den Eigentümer selbst in beschleunigtem Zustande zu erbauen. Die Berschütze dürfen nur dann geöffnet werden, wenn Wasser in den Kanal abgelaufen werden soll.
e) Soweit die Entwässerungs-Anlage unter dem Hochwasserstand des Wassers, also unter + ... m über N. N. liegt, sind die Rohrleitungen nur in schwerer, mindestens 1 cm starken geschützten Röhren mit Ueberziehungen wasserfest herzustellen.
Die gleiche Vorsichtsmaßnahme wird im Interesse der Sicherheit und Dauerhaftigkeit für das Innere aller Gebäude empfohlen.
f) Stützliche Bausteine, Pfeiler, Wasserstein, Kantensteine, Bödensteine, Böden, Eingänge, Wächter, Einlässe und alle sonstigen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Sicherung von Abwasser in die Kanäle oder in die Leitungen sind mit verhältnismäßigen Wassererschützen zu versehen.
g) Bei der Ausführung der Anlage ist dem Tiefbau-Amt zur Prüfung und Abnahme Anzeige zu machen. Vor erfolgter Abnahme dürfen die Rohrleitungen nicht zugestrichelt oder sonst verdeckt, auch die Anlagen nicht in Benutzung genommen werden.
h) Sollte sich später die Anlage von weiteren Einrichtungen zur Aufnahme des Regenwassers als notwendig erweisen, so sind dieselben auf Aufforderung des Tiefbau-Amts durch den Grundstück-Eigentümer herzustellen.
i) An den auf öffentlichen Straßen gelegenen Theilen der Entwässerungs-Anlage bleibt die unentgeltliche Mitbenutzung für Zwecke der öffentlichen, insbesondere der Straßen-Entwässerung vorbehalten.
In Ueberein kann eine solche Mitbenutzung durch das Tiefbau-Amt gegen eine angemessene von letzterem festzusetzende Entschädigung gestattet werden.
k) Die Abrechnung des Einschnitts hat der Eigentümer unter Vorlage der Bescheinigung über die erfolgte Zahlung des Kanalbeitrags bei dem Tiefbau-Amt schriftlich zu beantragen.
Bei der Abrechnung darf die Entwässerungs-Anlage, soweit sie Straßenerrain oder den Straßensattel berührt, nicht in Angriff genommen werden.
l) Die Arbeiten auf öffentlichen Straßenerrain dürfen nicht eher in Angriff genommen werden, als bis die besondere Erlaubnis des Tiefbau-Amts zum Straßen-Rastbau erteilt ist. Die zu diese Erlaubnis gefälligen Bedingungen sind genau inne zu halten.

B. Besondere Bestimmungen:

(Sind im Plane durchgezogen.)

- a) Wegen der dem Eigentümer gestatteten Anlage einer provisorischen Rohrleitung in der Straße wird auf den darüber abgeschlossenen Vertrag verwiesen. Diese Rohrleitung ist nach den Angaben des Tiefbau-Amts herzustellen, und während des Eigenthums nach Befreiung des definitiven Kanals wieder zu beseitigen. Nach der Befreiung ist die Haus-Entwässerung in den definitiven Kanal auf Kosten des Eigentümers einzuführen.
b) Der Kanal in der Straße besteht vorläufig nur aus einem provisorischen Rohrtrage. Sobald der definitive Kanal hergestellt sein wird, ist die Entwässerungs-Anlage auf Kosten des Eigentümers in den definitiven Kanal einzuführen.

- a) Der Kanal in der Straße ist noch nicht vollendet und darf bei in die Straße führende Theil der Entwässerungs-Anlage erst nach Fertigstellung des letzteren angeschlossen werden.
d) Da die vorliegende behandelte Entwässerungs-Anlage außer für die Ableitung des Regen-, Haus- und Viegehöfenwasser keine der öffentlichen Abwässer, auch für die Abführung sonstiger Abwässer bestimmt ist, hat der Eigentümer bei der Benutzung die bei demselben vorkommenden Bestimmungen zu beachten (siehe § 3 der Polizei-Besetzung vom 10. Februar 1888).
3. Dieser Entwässerungsplan ist nur für die in denselben angegebenen Fundament-Plätze und nur solange gültig, als die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des betreffenden Grundstücks nicht bedeutend verändert werden, daß dadurch die Entwässerungs-Anlage den bestehenden oder noch zu erläßenden Polizei-Besetzungen nicht mehr entspricht. Insbesondere erfüllt, wenn eine Theilung des Grundstücks unter mehrere Eigentümer stattfindet, die Genehmigung insoweit, als der Direct-Nachbar eines Theilgrundstücks zu dem Kanal dadurch aufgehoben wird.
4. Es wird darauf hingewiesen, daß jede Abänderung der Entwässerungs-Anlage einer erneuten Genehmigung bedarf.

Handwritten notes in red ink: 'Der Kanal in der Straße ist noch nicht vollendet...' and other annotations.

Frankfurt a. M., den 17. Januar 1898

Handwritten signatures and stamps: 'Krafft-Commisarius', 'Krafft', '20/1. 98', 'L. J. I.', 'F. A.', 'Krafft'.

Tiefbau-Amt.

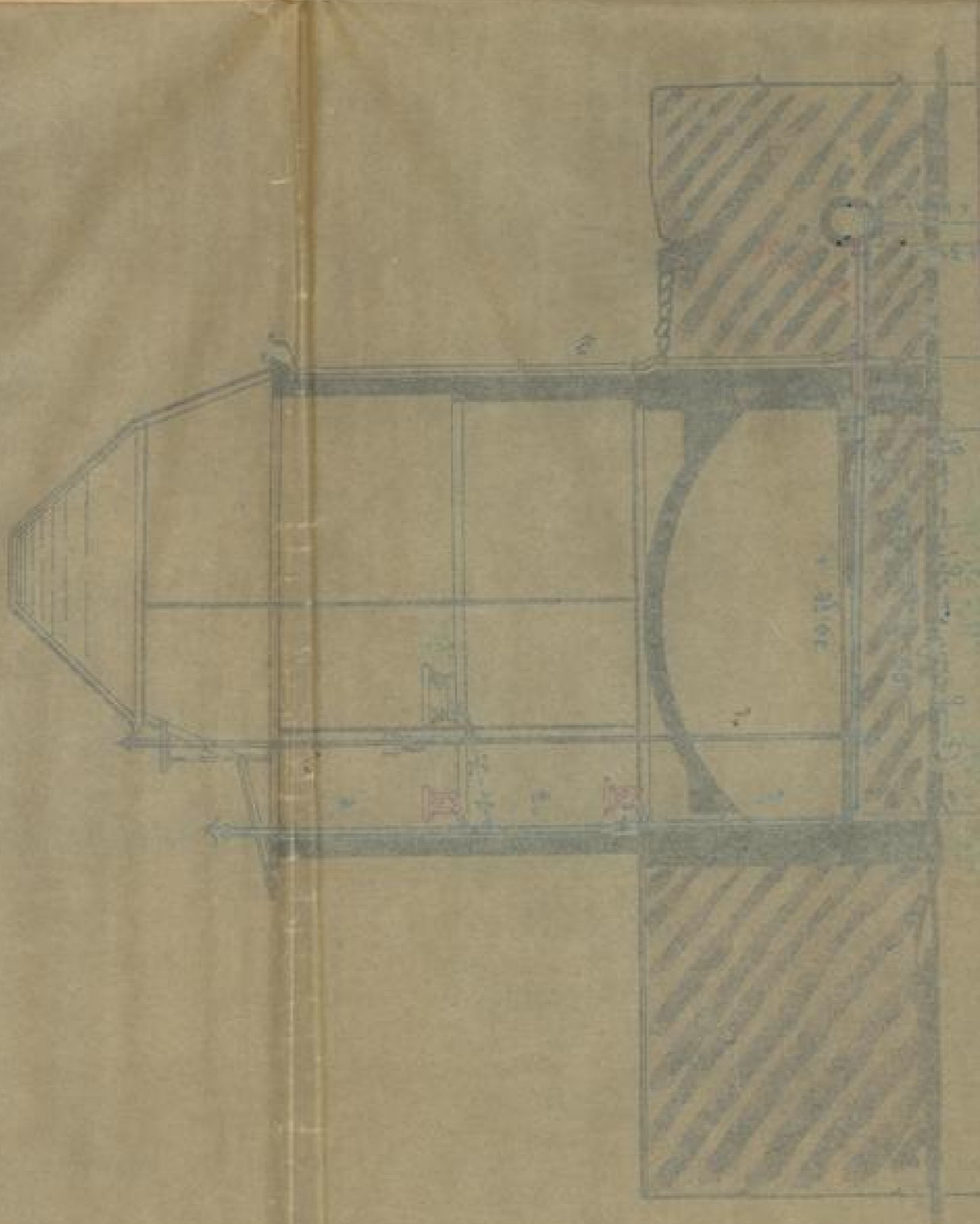
J. N.

Handwritten signature.

Geprüft und abgenommen:

Frankfurt a. M., den 1898

Vertical handwritten notes on the left side of the plan: 'im Besonderen', 'des Grundbesitzers', 'Berschütze'.



Vertical handwritten notes on the right side of the plan, including '1. 1. 1.' and other markings.

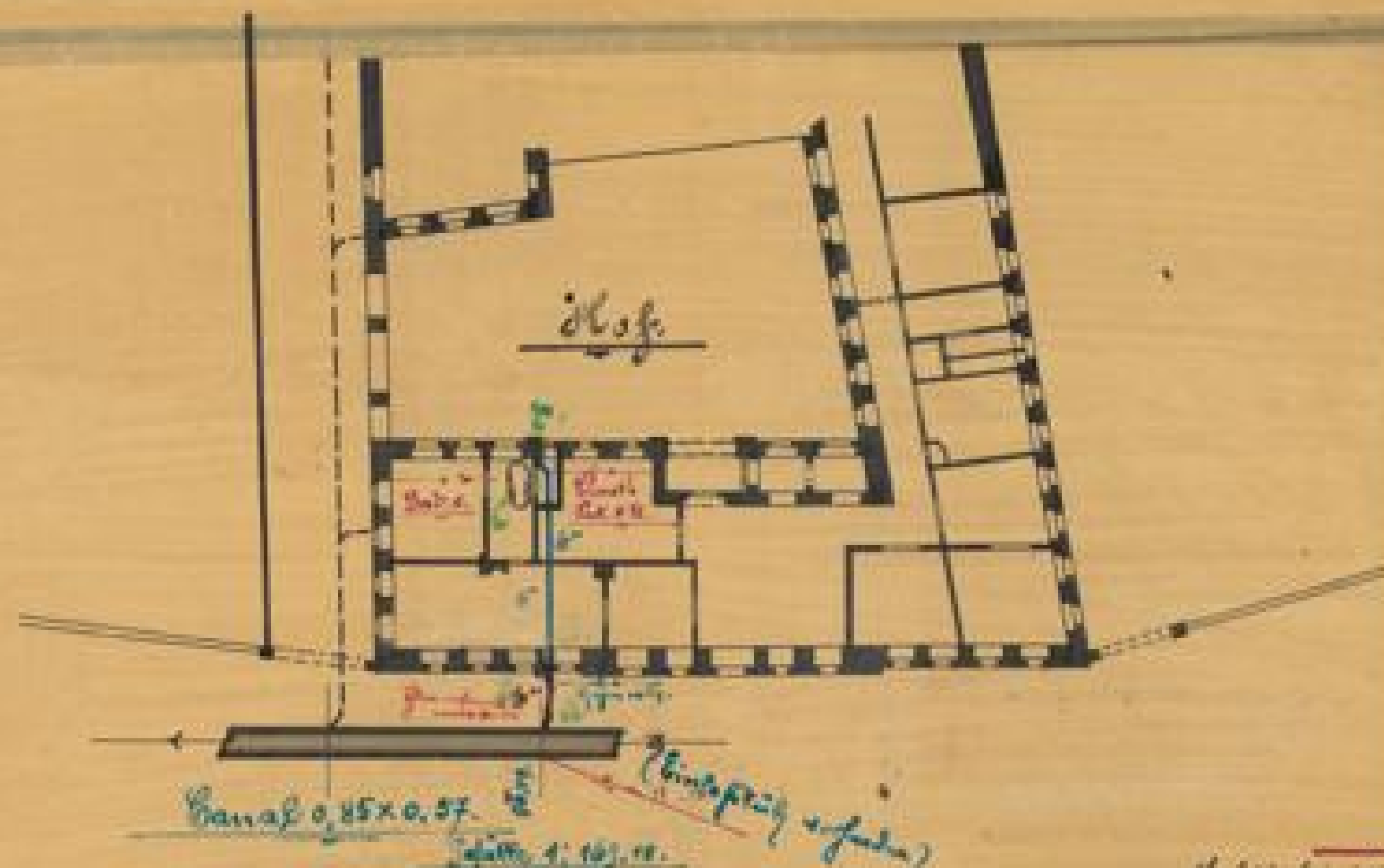
Red stamps and signatures at the bottom of the plan: 'KRAFFT', 'KRAFFT', '20/1. 98'.



Ergänzungsplan

zur Entwässerungs-Anlage des Bürgerhospital Stiftstrasse

Bl. 30.

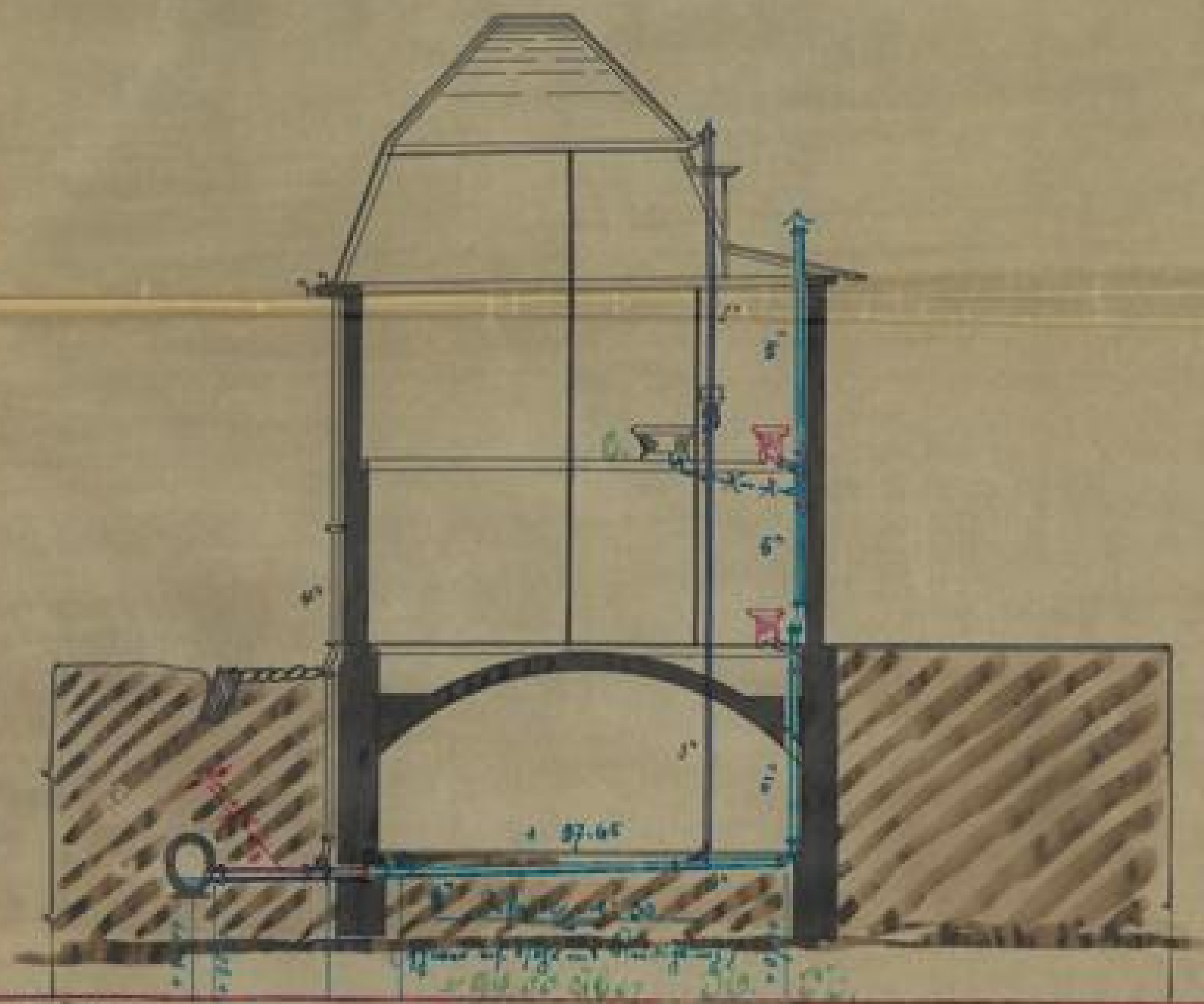


Kanal 0,45 x 0,57
 (Kanalhöhe 0,57 m)
Stiftstrasse

Stiftstrasse
 Querschnitt 1:100

Abwasserkanal

Abwasserkanal - St. Gerthasstr.



St. Gerthasstr. 1:100

St. Gerthasstr.
 Querschnitt 1:100

Handwritten signature and date
 1871

J. G. Neumann, Neudamm
 1871



Eigenschaft:

Stift-

Straße N. 30

Eigentümer:

Administration d. d. Sankt-Stephans-Stiftung

Inkassateur:

J. Günther & Sohn.

(in offener Sache)

Die unversehrd planmäßig dargestellte Privat-Bewässerungs-Anlage wird unter folgenden Bedingungen auf Grund des § 4 des Ortstatuts betr. die Benutzung der öffentlichen Wasserleitung in Frankfurt a. M. zum Privatgebrauch vom 1. Februar 1890 und § 5 der Polizeiverordnung betr. den Schutz der öffentlichen Wasserleitung in Frankfurt a. M. vom 19. April 1895 genehmigt:

A. Allgemeine Bedingungen.

1. Bei der Ausführung, Benutzung und Instandhaltung der Anlage sind die Vorschriften des Ortstatuts vom 1. Februar 1890 und der Polizeiverordnung vom 19. April 1895, sowie die zu deren Ausführung und Ergänzung etwa noch ergehenden Bestimmungen sorgfältig zu befolgen, wobei insbesondere auf die unten abgedruckten Bestimmungen derselben (insbesondere Nr. 2) die Befolgung dieser Vorgehens ist vornehmlich wichtig Sache des Eigentümers.
2. Die vollständige Erhaltung der Bewässerungsanlage erstreckt sich nicht auf die Lage des Abzweigpunktes gegen das öffentliche, die Prüfung dieser Lage ist vielmehr lediglich Sache des Eigentümers.
3. Die im Plane angegebenen oder abgeleiteten Abmessungen und Gefälle der Rohrleitung, sowie die eingehaltenen Rohrweiten sind genau einzuhalten.
4. Vor dem Hauptabzweig-Punkt ist innerhalb des Grundstücks ein genügend großer Raum vorzusehen, welcher die richtige Einhaltung eines Wassermeßers ermöglicht. Wird zu diesem Zwecke ein Wassermeßerschacht angelegt, oder ist ein solcher aus anderen Gründen erforderlich, so ist derselbe nach den Normen des Tiefbau-Kamms ohne Entlastungsanlage und hinter der Baufrontlinie des Grundstücks herzustellen.
5. Die Wasserbehälter müssen mit Abflussrohren versehen werden.
6. Alle Verbindungsröhren müssen bis nach erfolgter Einlieferung und Prüfung durch den damit betrauten Beamten des Tiefbau-Kamms höher gelassen werden.
7. Leitungen für Grund- und Quellwasser dürfen mit Dampfleitungen und mit Leitungen, welche für andere Wasser oder für verdichteten Grund- und Quellwasser bestimmt sind, nicht in Verbindung gebracht werden.
8. Leitungen für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe, insbesondere auch für Bierbrennereien, sind unabhängig von anderen Leitungen heranzuführen, darf das Wasser hierfür gesondert nach Wassermeßer abgezogen werden kann.
9. Die auf öffentlichen Straßenverläufen vorzunehmenden Arbeiten dürfen nicht eher in Angriff genommen werden, als bis dazu die besondere Erlaubnis des Tiefbau-Kamms erteilt ist. Die an diese Erlaubnis geknüpften Bedingungen sind genau einzuhalten.

B. Besondere Bedingungen etc.

10. Wegen der dem Eigentümer gestatteten Anlage einer provisorischen Rohrleitung in der Strafe wird auf den darüber abgeschlossenen besonderen Vertrag verwiesen.
11. Der im Regieren der Strafe geplante Wassermeßerschacht wird nur als Provisorium auf überprüfenden Widerruf gestattet.

Frankfurt a. M., den 11. Januar 1892

Tiefbau-Amt.

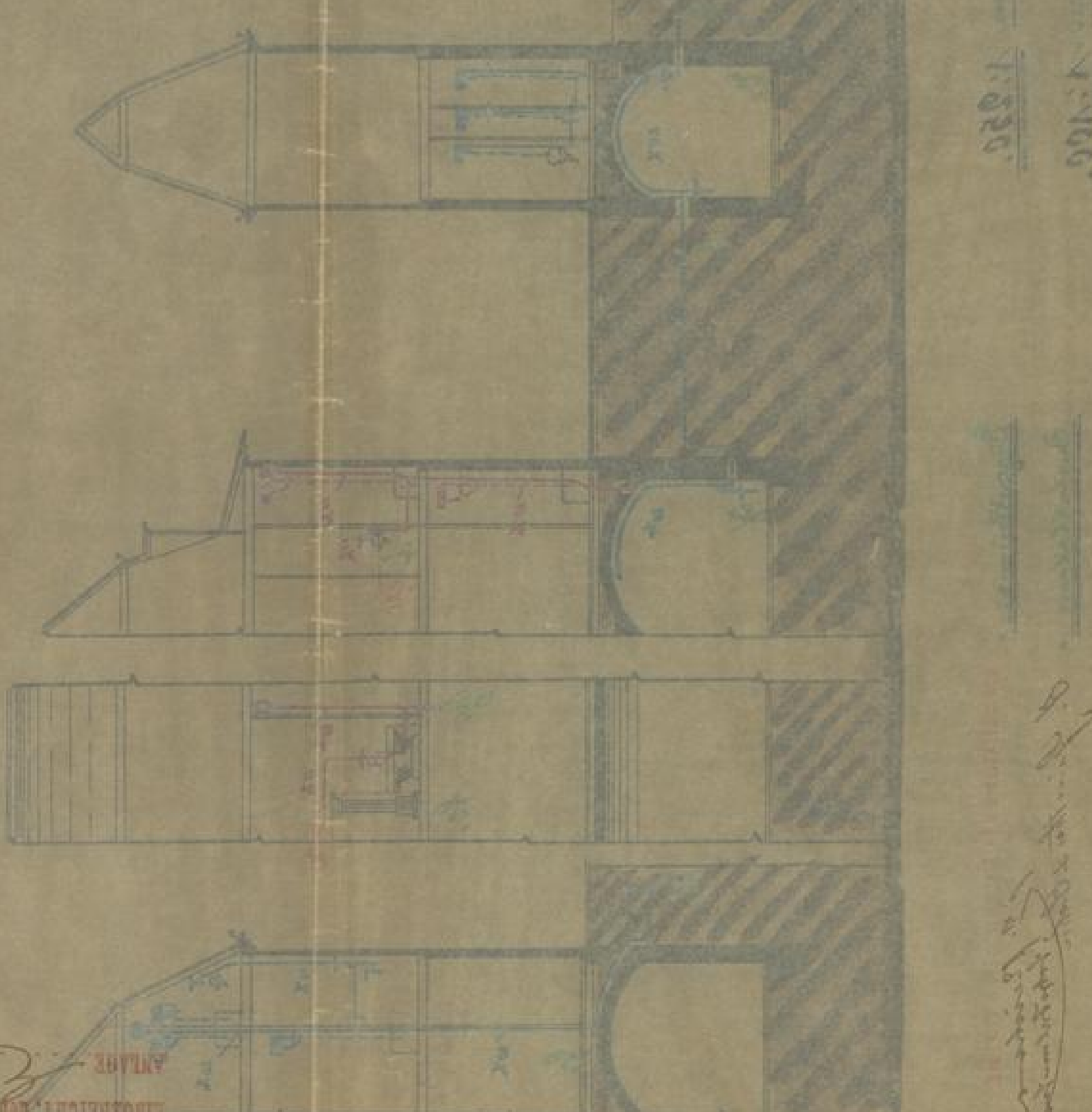
J. Günther & Sohn

* § 7 des Ortstatuts: In jeder Abänderung der Bewässerungs-Richtungen bedarf es einer erneuten Genehmigung des Tiefbau-Kamms.
§ 8 der Polizeiverordnung: Der Beamte des Magistrats (Tiefbau-Kam) ist auf Verlangen jederzeit berechtigt, von der Leitung im Innern des Grundstücks berührten Röhren einen Schnitt her zu nehmen, um die Leitung zu prüfen.

Gemeinschaftsbesitz

Gemeinschaftsbesitz

G. G.



ANLAGE
KIRCHENGASSE 100
M. 1073

1:200
1:100

G. G.



12.

Abnahme-Bescheinigung.

Hierdurch wird bescheinigt, dass die Abnahme des durch Baubescheid vom 3 ten Februar 1898 genehmigten Neubaus Anbaus, Umbaus, ~~Einfriedigung~~ auf dem Grundstück Hilffstraße Nr. 30 am 26 ten April 1899 stattgefunden hat.

Frankfurt a. M., den 27 ten April 1899.

Baupolizei-Inspektion.

Meppentant *Grosser*

An

~~Herrn~~ Herrn Fr. Senckenberg'sche Stiftung

Hier.

144

Abnahme-Bescheinigung.

Hierdurch wird bescheinigt, dass die *Refabrik* Abnahme *d. d.* durch Baubescheid vom *2* ten *Februar* 189*8* genehmigten ~~Neubaus, Anbaus, Umbaus, Einfriedigung~~ auf dem Grundstück *Mühlstraße 16. 30* am *2* ten *Mai* 189*8* stattgefunden hat.

Frankfurt a. M., den *3* ten *Mai* 189*8*.

Baupolizei-Inspektion.

Maximilian Fritsch

An

Herrn *H. Richard.*

Hier.

[Faint, illegible handwriting on aged paper]